

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Erhebung einer Hundesteuer**

vom 27. September 2019
in Kraft getreten am 01. Januar 2020

Änderungsdaten:

- § 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen
geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2020.
- § 3
geändert durch die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. September 2020, in Kraft getreten am 01. Oktober 2020.

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H., S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1,2,3, 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6, Abs. 8 und 18 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBL. Schl.-H., S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung am 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- 4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt:
 - a) für den 1. Hund 110,- €
 - b) für den 2. Hund 150,- €
 - c) für jeden weiteren Hund 210,- €
 - d) für jeden Hund nach Abs. 3 660,- €

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde gelten
 - a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisswirkung, besitzen.
 - b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern die nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
 - c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer üblicher Unterwerfungs-gestik gebissen haben.
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder ande-re Tiere hetzen oder reißen.
 - e) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalter wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes ag-gressives Verhalten zeigt.

Die Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne dieser Satzung erfolgt im Einzelfall durch die örtli-che Ordnungsbehörde.

- 4) Durch einen positiven Wesenstest, nach § 13 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, wird die Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen. Wird dieser Nachweis in Verbindung mit der erteilten Maulkorbbefreiung durch die örtliche Ordnungsbe-hörde erbracht, dann wird für diesen Hund kein erhöhter Steuersatz gemäß Absatz 1 d erhoben. An die Stelle eines Wesenstestes tritt für die Zeit vom 1. bis zum 14. Lebensmonat die ärztliche Bescheinigung des behandelnden Tierarztes, mit der das positive Verhalten des Tie-res bestätigt wird. Die Bescheinigung wird jeweils für sechs Monate anerkannt. Wird diese nicht unaufgefordert vor Ablauf der sechs Monatsfrist vorgelegt, wird der erhöhte Steuersatz gemäß Absatz 1 d erhoben. Ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben von den Regelungen die-ses Absatzes unberührt.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufs-mäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsar-beit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet wer-den und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem An-trag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich ver-wendet werden.
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhal tungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind: die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechend Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 10
Meldepflichten**

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldungsfrist beginnt im Falle des § 3 Abs.2 nach Ablauf des Monats.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die monatlich anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten. Auf Antrag des Pflichtigen ist auch eine einmalige Zahlung jährlich zum 01.07. möglich.

**§ 12
Härtefälle**

In Härtefällen kann auf begründeten Antrag Steuerermäßigung gewährt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 14
Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Timmendorfer Strand zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Bankverbindung
- 2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) bei der Anmeldung der Hunde

- b) aus dem Einwohnermelderegister
 - c) von Polizeidienststellen
 - d) von Ordnungsämtern
 - e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - f) von Tierschutzvereinen
 - g) vom Bundeszentralregister
 - h) allgemeiner Anzeigen
 - i) anderer Behörden
- 3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- 4) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- 5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30. September 2011, zuletzt geändert durch Nachtragsatzung vom 03. April 2017.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 27.09.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Robert Wagner

(L.S.)

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 30.09.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Robert Wagner

(L.S.)